

seiner Randleisten beweist. Auch in künstlerischer Hinsicht stellt das Gebetbuch wie alle übrigen literarischen Projekte des Kaisers mit Ausnahme des Theuerdanks und der Ehrenpforte einen Torso dar. Dessenungeachtet bleibt es ein unvergleichliches Denkmal des frommen Sinnes und hohen Gedankenfluges seines kaiserlichen Autors und nicht minder ein großartiges Zeugnis der hohen Kunstblüte seiner Zeit.

Im Hinblick auf die weiten Kreise, für die das Werk bestimmt war, erscheint die traditionelle Bezeichnung »Gebetbuch Kaiser Maximilians I.« zu eng; sie mag aber in dem Sinne aufrecht erhalten werden, daß Maximilian das ganze Unternehmen anregte, selbst Gebete verfaßte und jede Einzelheit der Herstellung persönlich überwachte.

Außer den im Vorliegenden besprochenen großen Publikationen hat die Firma Bruckmann eine Anzahl Reproduktionen aus allen Zweigen der Graphik zur Ausstellung gebracht. An den Wänden hängen Lichtdrucke, Duplex- und Triplex-Autotypien, Drei- und Vierfarbendrucke, Gravüren und Kupferdrucke usw. Hervorragende Leistungen sind das ungewöhnlich große Prinzregentenbild in Vierfarbendruck und die Wandbilder antiker Plastik — 93×60 cm Bildgröße —, die auf Veranlassung und mit Unterstützung des Kaiserlichen Archäologischen Instituts in Berlin in Form von Wandtafeln hergestellt wurden (Preis 10 M.).

Unter der stattlichen Reihe von Büchern, die der Verlag ausstellt, sind vor allem bemerkenswert: »Die Deutsche Jahrhundertausstellung Berlin 1906«, herausgegeben anlässlich der großen Jahrhundertschau, die vor zwei Jahren in Berlin stattfand und im Hinblick auf die Beurteilung der deutschen Kunst so viel neue Ergebnisse zeitigte; ferner »Die Mode«, eine Darstellung der Menschen und Moden im neunzehnten Jahrhundert nach Bildern und Kupfern der Zeit 1790—1817 und 1818—1842. Endlich verdienen auch Erwähnung die klassischen Bücher Heinrich Wölfflins, Paul Mebes' »Um 1800«, ein zweibändiges Werk, das die Architektur und das Handwerk im letzten Jahrhundert ihrer traditionellen Entwicklung darstellt, und zum Schluß die zahlreichen Jahrgänge der »Kunst für Alle«.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen versuchter Nötigung ist am 2. Mai vom Landgerichte Baugen der Mechaniker Jacobi zu einer Geldstrafe von 5 M. verurteilt worden. Er hatte der X-Gesellschaft eine Maschine geliefert und schließlich für geliefertes Handwerkzeug noch 17 M. verlangt, die die Gesellschaft nicht bezahlen wollte. Der Angeklagte, der sich in seinem Rechte glaubte, drohte damit, die Gesellschaft auf die Liste der faulen Zahler des Vereins »Kreditreform« zu bringen, die an die Mitglieder des Vereins versandt wird. Er hat dadurch mit einer Beleidigung gedroht. Allerdings nimmt der Verein »Kreditreform« berechnete Interessen wahr, wenn er solche Listen versendet, aber es ist eine nicht durch § 193 St.-G.-B. geschützte Beleidigung, jemand als faulen Zahler zu bezeichnen. Der Angeklagte kannte die Rechtswidrigkeit seiner Drohung, da er wußte, daß nach den Statuten des Vereins die Aufnahme der Gesellschaft in die Liste der faulen Zahler ganz ungerechtfertigt war.

Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsanwalt befürwortet, der der Ansicht war, daß bezüglich der angedrohten Beleidigung Form und Inhalt verwechselt worden sei. — Das Reichsgericht erkannte jedoch auf Verwerfung der Revision. Ohne Rechtsirrtum habe das Landgericht angenommen, daß die Eintragung der Gesellschaft in die Liste der faulen Zahler eine durch § 193 nicht gedeckte Beleidigung gewesen sein würde. Benze.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen unrechtmäßiger Nachbildung von Ölgemälden ist seinerzeit vom Landgerichte Düsseldorf der Kunsthändler Heinrich Schlieper verurteilt worden. (Vgl. Nr. 9 d. Bl. 1908.) Bezüglich eines Bildes wurde

dann auf Revision das Urteil aufgehoben, während es bezüglich zweier Ölgemälde in Rechtskraft trat. In der neuen Verhandlung vor dem Landgerichte am 19. Mai d. J. ist nun lediglich im objektiven Verfahren auf Einziehung und Vernichtung des fraglichen Bildes erkannt worden. Es handelte sich um die von dem Maler Klemens Freitag hergestellte photographisch genaue Kopie des vom Kunstmalers Böhmer gemalten Bildes Nr. 591. Schlieper hatte von Böhmer im Wege des Tauschhandels vier Landschaften für 400 M. erworben und Freitag hatte auf Schliepers Veranlassung drei davon kopiert und zwar für 25 M. das Stück. Die drei Nachbildungen wurden 1907 beschlagnahmt. Bezüglich des hier noch in Frage kommenden Bildes konnte nicht festgestellt werden, daß es feilgehalten worden sei, da es im Keller Schliepers vorgefunden wurde und ihm nicht zu widerlegen war, daß er es für sich behalten wollte. Die Bestrafung Schliepers erfolgte durch das erste Urteil wegen der beiden anderen Nachbildungen, die er verkauft hat. Die Nachbildung des Bildes Nr. 591 wurde Schlieper zurückgegeben, aber wieder beschlagnahmt, nachdem Böhmer die Vernichtung beantragt hatte. Der Staatsanwalt hatte dann beantragt, im objektiven Verfahren die Vernichtung anzuordnen. Diesem Antrage hatte das Gericht entsprochen.

Gegen das Urteil vom 19. Mai hatte Schlieper als Einziehungs-Interessent Revision eingelegt. Sie wurde am 9. d. M. vom Reichsgericht als unbegründet verworfen. Benze.

Linearzeichenunterricht an den Realschulen in Preußen.

Berlin, den 14. September 1908.

Aus den Berichten der königlichen Provinzialschulkollegien über den Linearzeichenunterricht an den Realschulen geht hervor, daß es notwendig ist, den Schülern die Teilnahme an diesem Unterricht zu erleichtern und ihnen zugleich die Wahl freizustellen, ob sie sich mehr nach der mathematischen oder mehr nach der zeichnerischen Seite hin ausbilden wollen. Ich bestimme daher, daß der genannte Unterricht von Ostern 1909 folgendermaßen geregelt wird:

I. Für den Linearzeichenunterricht sind den Lehrplänen von 1901 entsprechend an den Realschulen von Klasse III, an den übrigen Realschulen von O III ab wöchentlich 2 Stunden anzusetzen.

II. Der Unterricht hat sich zu erstrecken

a) in den Klassen O III und U II der Vollanstalten und der Realprogymnasien und in den Klassen III—I der Realschulen auf:

Maßstabzeichnen; geometrisches Darstellen einfacher Körper und Geräte in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen,

b) in den Klassen O II—O I der Vollanstalten auf:

1. spezielle darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive (1 Stunde wöchentlich),
2. die Elemente der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion; projektives und perspektivisches Darstellen von Geräten, Gebäuden und Gebäudeteilen, von einfachen statischen Konstruktionen, einfachen Maschinen und Maschinenteilen; Terrainaufnahmen (1 Stunde wöchentlich).

Der Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive der Klassen O II—O I (b, 1) ist einem mit der darstellenden Geometrie vertrauten Lehrer der Mathematik zu übertragen, der übrige Unterricht (a und b, 2) dem Zeichenlehrer der Anstalt, der die Prüfung für höhere Schulen bestanden haben muß.

III. Der gesamte Linearzeichenunterricht ist wahlfrei. Schülern der Klassen O II—O I, die sich zur Teilnahme melden, ist freizustellen, ob sie den Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie usw. (Ib, 1) oder den in der malerischen Perspektive usw. (Ib, 2) oder den in beiden Fächern besuchen wollen. Wer sich zur Teilnahme bereit erklärt, muß mindestens 1 Semester den von ihm gewählten Unterricht besuchen.

IV. Befreiung von dem allgemein verbindlichen Freihandzeichnenunterricht zu gunsten der Teilnahme an dem wahlfreien Linearzeichenunterricht darf nur in dem Falle, den der Runderlaß vom 20. Juli 1904 — U II 1985 — (Zentralblatt 1904 S. 493) vorsieht, und auch in diesem Falle nur dann bewilligt werden,